

# VEREINSSATZUNG "THÜRINGER BACH-WOCHEN " e.V.

---

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Thüringer Bach-Wochen". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des musikalischen Erbes Johann-Sebastian Bachs, der Bach-Familie und ihrer Zeitgenossen in Thüringen.
- (2) Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterstützung der regionalen Bach-Pflege Thüringens durch Angebote zur Koordination und Kooperation und durch das Setzen künstlerischer Akzente.
  - die jährliche Veranstaltung eines Musikfestes mit dem Namen „Thüringer Bach-Wochen“ mit regionalen, nationalen und internationalen Künstlern und Ensembles.
  - die Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit, insbesondere durch Einbeziehung von Nachwuchskünstlern in das Musikfest „Thüringer Bach-Wochen“.
  - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Körperschaften und Initiativen gleichen Anliegens. Der Verein steht neuen Projekten offen gegenüber.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) Fördermitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern.
  
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und einen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Fördermitglied – ohne Stimmrecht – kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein und seine Aufgaben durch einen jährlichen Beitrag unterstützt. Die Ehrenmitgliedschaft – mit Stimmrecht, aber ohne Pflicht der Beitragszahlung – kann die Mitgliederversammlung jedem antragen, der sich um den Verein und seine Aufgaben außerordentliche Verdienste erworben hat.
  
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
  
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres (§ 1 Absatz 3).
  
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist gemäß § 4 Absatz 3 möglich.
  
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Einspruch kann vor der Mitgliederversammlung erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss bleibt gültig, wenn die Mitgliederversammlung ihn mit einfacher Mehrheit bestätigt.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es die Belange des Vereins erfordern, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, der Kassenprüfer, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Geschäfts- und Kassenprüfungsberichts sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Einspruch zum Ausschluss von Mitgliedern, die Auflösung des Vereins und alle grundsätzlichen Fragen der Vereinstätigkeit.

- (5) Anträge auf Satzungsänderung oder -ergänzung sind allen Mitgliedern im Wortlaut mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Bei Beschlüssen, die eine Änderung oder Ergänzung der Satzung enthalten, müssen mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Kann bei einer Wahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) und weiteren drei Mitgliedern.Im Vorstand sollen nach Möglichkeit ein Vertreter der Mitgliedskommunen und ein Vertreter der Kirchenmusik vertreten sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands können Beiräte berufen werden.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstands zur Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden

zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- (7) Der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 10) ist zu den Sitzungen des Vorstands zu den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten einzuladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen. Im Verhinderungsfall kann er dieses Recht einem anderen Kuratoriumsmitglied übertragen.

## **§ 10 Kuratorium**

- (1) Der Vorstand wird bei der Vorbereitung des Musikfests „Thüringer Bach-Wochen“ durch ein Kuratorium unterstützt. Das Kuratorium spricht Empfehlungen aus und berät den Vorstand in allen wichtigen Belangen des Musikfests „Thüringer Bach-Wochen“. Die Mitarbeit im Kuratorium setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Verein voraus. Ausnahmen können in begründeten Fällen vom Vorstand zugelassen werden.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Dem Kuratorium sollen angehören:
- a) Vertreter der Mitgliedskommunen,
  - b) je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirchen in Thüringen,
  - c) ein Vertreter des Bachhauses Eisenach,
  - d) ein Vertreter des Landesmusikrats,
  - e) ein Vertreter des Verbands deutscher Musikschulen, Landesverband Thüringen,
  - f) ein Vertreter der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar,
  - g) ein Vertreter des Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena,
  - h) ein Vertreter der ständigen Konferenz der Mitteldeutschen Barockmusik,
  - i) ein Vertreter der Thüringer Tourismusgesellschaft sowie
  - j) ein Vertreter der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen.
- Diese Kuratoriumsmitglieder werden von den genannten Einrichtungen entsandt. Der Vorstand kann weitere Kuratoriumsmitglieder für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, wenn es die Belange des Vereins erfordern auch öfter, schriftlich einberufen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt das Kuratorium einen Sitzungsleiter. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die für die Geschäftsführung notwendige fachliche Eignung besitzen muss. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag und nach Weisung des Vorstands.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Kassenprüfer können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand und haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 1 Absatz 3) haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 13 Teilnahmerecht**

An den Sitzungen des Vorstands und des Kuratoriums sowie an der Mitgliederversammlung kann ein Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstands zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und die Stimmenmehrheit bei Auflösung gelten die Bestimmungen für eine Satzungsänderung gemäß § 8 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Kunst zuständige Ministerium, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Gleichstellungsbestimmung**

Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.